

12477/AB
Bundesministerium vom 21.12.2022 zu 12767/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.759.241

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12767/J-NR/2022

Wien, am 21. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Oktober 2022 unter der Nr. **12767/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafverfahren gegen BMF-Kabinettschef Niedrist“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausgeschickt wird, dass die gegenständliche Anfrage aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes sowie der Rechte der Betroffenen wie folgt beantwortet werden kann.

Zu den Fragen 1, 2, 6, 7, 14, 26 und 27:

- 1. *Wann wurde bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck erstmals ein Verfahren wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage gegen Clemens Niedrist angelegt?*
- 2. *Wann hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten?*
- 6. *Wann langte der Akt bei der Staatsanwaltschaft Wien ein?*
- 7. *Welche Verfahrensschritte traf die Staatsanwaltschaft Wien in weiterer Folge?*

- *14. Nach Feststellung der (derzeitigen) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien durch die Generalprokuratur wurden welche weiteren Ermittlungsschritte durch die Staatsanwaltschaft Wien gesetzt?*
- *26. Wurde das BMJ, die Parlamentsdirektion, die Staatsanwaltschaft Wien oder die WKStA um Amtshilfe ersucht?*
- *27. Hat die Staatsanwaltschaft Wien versucht, das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft Innsbruck abzutreten?*

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck trat das aufgrund einer am 18. Februar 2021 do. eingelangten Sachverhaltsdarstellung angelegte Strafverfahren mit Verfügung vom 1. März 2021 an die Staatsanwaltschaft Wien ab, bei der der Akt am 4. März 2021 einlangte.

Nachdem der Akt – nach Rückabtretung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck – neuerlich bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt war, erstattete diese am 3. Mai 2021 einen Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

In weiterer Folge wurde der Beschuldigte gemäß § 50 StPO über die Einleitung des Strafverfahrens informiert, die Dienstbehörde gemäß § 76 Abs 5 StPO vom Beginn des Strafverfahrens verständigt und eine Stellungnahme der anzeigenenden Seite eingeholt, welche Aktenteile dem Verdächtigen bei seiner Einvernahme als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) am 12. Jänner 2021 vorgehalten wurden.

Nachdem weder die anzeigenende Seite noch die in weiterer Folge befasste Parlamentsdirektion bezugshabende Unterlagen vorlegten, wurde ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz gerichtet.

Eine „erneute“ Abtretung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Innsbruck fand nicht statt.

Zur Frage 3:

- *Wann wurde die Abtretung von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck genehmigt?*

Die angesprochene „Genehmigung“ der Abtretung durch die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 4:

- *Wurde dieses Verfahren als berichtspflichtig iSd §§ 8 bzw. 8a StAG erachtet und wenn ja, aus welchen Gründen?*

Das vorliegende Verfahren wurde mit Blick auf die Funktion des Beschuldigten im öffentlichen Leben sowie den Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) als berichtspflichtig iSd §§ 8 Abs 1, 8a Abs 1 StAG erachtet.

Zur Frage 5:

- *Wurde in Zusammenhang mit der Abtretung durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Bericht an das BMJ erstattet? Wenn ja, wurde dieser ohne weiteres zur Kenntnis genommen?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte aus Anlass der Vorlage eines Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Wien die in Rede stehende Entscheidung der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, mit der ausgesprochen wurde, dass die Zuständigkeit zur Führung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wien zukomme.

Zur Frage 8:

- *Welchen Kenntnisstand hatte die Oberstaatsanwaltschaft Wien von diesem Verfahren?*

Den vorliegenden Informationen zufolge erlangte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 3. Mai 2021 Kenntnis vom gegenständlichen Verfahren.

Zu den Fragen 9, 10, 19 und 23:

- *9. Wie wurde sichergestellt, dass der zum vergleichbaren Sachverhalt als Beschuldigter geführte LOStA Fuchs keine Kenntnis und keinen Einfluss auf das Verfahren gegen Niedrist hatte?*
- *10. Wer war die genehmigende Person bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien?*
- *19. Wer in der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat die allfälligen Berichte revidiert?*
- *23. Gab es Vorstandsverfügungen in diesem Verfahren?*

Mittels Vorstandsverfügung vom 16. März 2021 wurden aufgrund der gegen LOStA Mag. Fuchs, LL.M. in einem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck geprüften Vorwürfe

nach § 310 StGB mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss dieses Strafverfahrens (soweit es seine Person betreffe) zur Vermeidung jeglichen Anscheines einer unsachgemäßen Amtsführung gemäß § 2 Abs 2 letzter Satz StAG zwei andere mit Leitungsaufgaben innerhalb der Oberstaatsanwaltschaft Wien befasste Personen mit folgenden Aufgaben betraut:

- 1) Die gesamte Fach- und Dienstaufsicht sowie die Belange der weiteren Justizverwaltung einschließlich des Verkehrs mit dem Bundesministerium für Justiz in Bezug auf die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption,
- 2) sämtliche Tätigkeiten, die mit dem Zugriff auf Verschlussachen iSd Verschlussachenverordnung verbunden sind, und
- 3) sämtliche Agenden in Bezug auf den Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss).

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Bekanntgabe des Namens jener bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien tätigen Person(en), die mit der Bearbeitung der gegenständlichen Strafsache befasst waren, aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben muss. Festzuhalten ist, dass LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M., keine Berichte und Erlässe in der gegenständlichen Causa revidierte.

Zur Frage 11:

- *Wer regte die Befassung der Generalprokuratur an?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck trat an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof heran.

Zur Frage 12:

- *Wurde die Befassung der Generalprokuratur vom BMJ geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Eine „Prüfung“ der Befassung durch das Bundesministerium für Justiz ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 13:

- *Welche Gründe führten die Generalprokuratur zur Entscheidung, dass die Staatsanwaltschaft Wien zuständig sei?*

Wie die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof in ihrer Entscheidung zusammengefasst festhielt, habe zum Zeitpunkt der do. Entscheidung (noch) nicht beurteilt und insoweit nicht gesichert angenommen werden können, dass zwischen einem bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck geführten Verfahren und der hier interessierenden Strafsache ein die gemeinsame Führung bedingender enger sachlicher Zusammenhang iSd § 26 Abs 1 zweiter Satz StPO bestehe.

Zur Frage 15:

- *Wie viele und welche Einträge finden sich im Anordnungs- und Bewilligungsbogen?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Wiedergabe sämtlicher sich im Anordnungs- und Bewilligungsbogen befindlicher Einträge an dieser Stelle unterbleiben muss, zumal die dort enthaltenen Informationen – soweit sie über die hier bekanntgegebenen Umstände hinausgehen – nur im Rahmen der Akteneinsicht einsehbar sind.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Wie viele Ordnungsnummern hat der Akt?*
- *17. Wurde der Akt als Verschluss geführt?*

Der Akt umfasst 28 Ordnungsnummern und wurde nicht als Verschlusssache im Sinne der Verschlusssachenverordnung geführt.

Zu den Fragen 18, 20, 21, 22, 28, 31, 32 und 37:

- *18. Wie viele Berichte ergingen in diesem Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien?*
 - a) Zu welchen Themen/aus welchen Anlässen?
 - b) Wie wurde bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien weiter mit den Berichten verfahren?
- *20. Wie viele Berichte ergingen in diesem Verfahren von der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das BMJ?*
 - a) Zu welchen Themen/aus welchen Anlässen?
 - b) Wie wurde im BMJ weiter mit den Berichten verfahren?
- *21. Gab es Erlässe des BMJ in diesem Verfahren?*
- *22. Gab es Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Wien in diesem Verfahren?*

- *28. Wann wurde der Einstellungsantrag eingebracht?*
- *31. Wann erlangte das BMJ Kenntnis vom Einstellungsantrag?*
- *32. Wann erging der Einstellungsbeschluss durch das Landesgericht für Strafsachen Wien?*
- *37. Welche Maßnahmen der Fachaufsicht wurden in diesem Verfahren gesetzt?*

In der gegenständlichen Causa wurden seitens der Staatsanwaltschaft Wien vier Berichte und seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien fünf Berichte erstattet.

Ein mit 3. Mai 2021 datierter Bericht der Staatsanwaltschaft Wien wurde auf Grund der Bestimmung des § 8 Abs 1 und 2 StAG erstattet. Der in Rede stehende Akt der Staatsanwaltschaft Wien wurde vor Befassung der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof mit Schreiben vom 14. Mai 2021 an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt.

Mit Erlass vom 14. Mai 2021 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien zusammengefasst mit, dass ein negativer Kompetenzkonflikt vorliege, der vor einer inhaltlichen Sachbehandlung zu klären sei.

Auf Grund der Entscheidung der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof vom 31. August 2021, dass die Staatsanwaltschaft Wien derzeit zur Führung des Verfahrens zuständig sei, legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den angesprochenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 8. September 2021 dem Bundesministerium für Justiz vor.

Das darin enthaltene Vorhaben wurde seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz mit Erlass vom 17. September 2021 zur Kenntnis genommen.

Mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 20. September 2021 wurde die Entscheidung der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof unter Anschluss des Aktes der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Auf Grund eines infolge einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage ergangenen Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 4. März 2022 holte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. März 2022 ein. Dieser Bericht wurde mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22. März 2022 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt und dort im Zuge der Beantwortung der schriftlichen Anfrage behandelt.

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 21. April 2022 wurde auf Grund des Berichtspflichtenerlass 2021 iVm § 8 StAG angesichts des Vorliegens eines Beschlusses über einen am 15. Februar 2022 eingebrachten Einstellungsantrag erstattet.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte diesen Bericht samt Einstellungsantrag und den vom 13. April 2022 datierenden Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit Bericht vom 22. April 2022 an das Bundesministerium für Justiz.

Dieser Bericht wurde seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit am 22. April 2022 in der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz eingelangtem Bericht vorgelegt.

Das Bundesministerium für Justiz genehmigte u.a. das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien mittels Erlass. In Folge erließ die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 25. April 2022 ihrerseits einen Erlass.

Angesichts des Vorliegens der Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien wurde dieser Beschluss vom 24. August 2022 mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 1. September 2022 und weiterem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 14. September 2022 dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu den Fragen 24, 30 und 38:

- *24. Gab es Dienstbesprechungen in diesem Verfahren und wenn ja, wann mit welchen TeilnehmerInnen?*
- *30. War die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Einstellungsantrag und der entsprechenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien befasst und wenn ja, hat sie darauf eingewirkt*
- *38. Wurde auf Grund des OLG-Beschlusses innerhalb der Staatsanwaltschaft Wien, allenfalls gemeinsam mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem BMJ, das Vorgehen evaluiert?*

Nein.

Zur Frage 25:

- *Schaffte die Staatsanwaltschaft Wien den Ermittlungsakt aus Innsbruck oder zumindest das ursprünglich der WKStA übergebene Mailkonvolut bei, das Niedrist als Empfänger der besagten Nachrichten ausweist?*

Ja, dieser Vorgang erfolgte.

Zur Frage 29:

- *Welche Gründe wurden von der Staatsanwaltschaft Wien gegen die Einstellung vorgebracht?*

Die Staatsanwaltschaft Wien führte kurz zusammengefasst aus, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen und der Sachverhalt noch keiner Klärung zugeführt worden sei.

Zu den Fragen 33 und 34:

- *33. Wann und wie erlangte die Oberstaatsanwaltschaft Wien Kenntnis vom Einstellungsbeschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien?*
- *34. Wann und wie erlangte das BMJ Kenntnis vom Einstellungsbeschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien?*

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm am 21. April 2022 mit Oberstaatsanwaltschaft Wien Kontakt auf und informierte diese am 27. April 2022 über den ergangenen Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Noch am selben Tag kontaktierte die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Bundesministerium für Justiz und übermittelte den in Rede stehenden Beschluss per E-Mail der zuständigen Fachabteilung.

Zur Frage 35:

- *Welche Gründe waren für den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien maßgeblich?*

Das Landesgericht für Strafsachen Wien konstatierte in Ansehung des Tatverdachtes nach § 310 Abs 1 StGB zusammengefasst, dass aus do. Sicht der Tatbestand nicht erfüllt sei, weil der Beschuldigte kein Geheimnis offenbart habe.

In Bezug auf den Tatverdacht in Richtung § 288 Abs 1 und 3 StGB stellte das Gericht fest, dass betreffend die gegenständlichen Aussagen des Beschuldigten als Auskunftsperson vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ weder deren Unrichtigkeit noch ein Vorsatz des Beschuldigten nachweisbar sei.

Zur Frage 36:

- *Welche Ermittlungsschritte setzte die Staatsanwaltschaft Wien zwischen der Einbringung des Einstellungsantrags und der Entscheidung des OLG Wien?*

Es wurden im interessierenden Zeitraum keine Ermittlungsschritte gesetzt.

Zur Frage 39:

- *Sind weitere Ermittlungen gegen Clemens Niedrist anhängig?*

Wir bitten um Verständnis, dass solche Fragen grundsätzlich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden können.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

